

heit anderer Staaten beeinträchtigen. Dafür einige Beispiele:

In Art. VI des Vertrags über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper vom 27. Januar 1967 wird ausdrücklich die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Vertragsstaaten für alle Aktivitäten bestätigt, die von ihrem Territorium ausgehen, „unabhängig davon, ob solche Unternehmungen von Regierungsorganen oder nichtstaatlichen juristischen Personen durchgeführt werden“.¹⁶ In Art I des Vertrags über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser (Teststopabkommen) vom 5. August 1963 verpflichtet sich jeder Vertragspartner, „experimentelle Kernwaffenexplosionen jeder Art und andere Kernexplosionen jeder Art in jedwedem Raum, der sich unter seiner Jurisdiktion oder Kontrolle befindet, zu verbieten, zu verhindern und nicht vorzunehmen“.¹⁷ Die als Resolution 3281 (XXIX) der UN-Vollversammlung vom 12. Dezember 1974 verabschiedete Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten bestätigte in Art. 30 die Pflicht der Staaten, „zu gewährleisten, daß Tätigkeiten, die in ihrem Hoheitsbereich oder unter ihrer Kontrolle durchgeführt werden, der Umwelt anderer Staaten oder Gebiete außerhalb der Grenzen nationaler Jurisdiktion keinen Schaden zufügen“.¹⁸

Was wir hier beobachten, ist eine erhebliche Ausweitung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten bei Akten, die sich gegen die Souveränität der Staaten, das Selbstbestimmungsrecht der Völker oder die internationale Sicherheit richten. Hier wird nicht nur ein bestimmtes Verhalten der Staaten gefordert. Es wird häufig auch verlangt, daß sie den Eintritt eines bestimmten Ereignisses verhindern, wobei ihnen überlassen bleibt, welche Mittel sie dabei einsetzen.¹⁹ Die Verhinderung dieses Ereignisses — gleich, ob es von privaten oder von staatlichen Einrichtungen verursacht wird — ist dann der eigentliche Inhalt einer solchen Verpflichtung.

Angesichts der steigenden Machtkonzentration in den Händen von Privaten und juristischen Personen sowie korrespondierend zum Anwachsen ihrer Möglichkeiten, die internationalen Beziehungen zu beeinflussen oder über den Hoheitsbereich ihres Heimatstaates hinaus zu wirken, wächst die Verantwortlichkeit des „Heimatstaates“, solche Akte zu verhindern, obgleich sie nicht von seinen Organen oder von Personen gesetzt werden, die in seinem Auftrag handeln. Dieser Prozeß wird durch Normen erfaßt, die sich nicht darauf beschränken, von den Staaten ein bestimmtes Verhalten zu fordern, sondern die — in Kenntnis möglicher Gefahren — vom Staat verlangen, daß er den Eintritt eines bestimmten Ereignisses verhindert.

Die Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten zeigt überzeugend, in welchem Umfang es heute notwendig ist, internationale Verpflichtungen und eine Verantwortlichkeit von Staaten im Hinblick auf international wirksame Handlungen von Privaten und juristischen Personen anzunehmen, die sich unter ihrer Hoheit befinden. Ein Beispiel dafür ist die Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Überwachung von Aktivitäten transnationaler Monopole (Art 2 Ziff. 2 Buchst. b der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten). Neue und komplizierte Probleme entstehen z. B. auch hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Staaten für die Aktivitäten von Massenmedien, insb. Rundfunk- und Fernsehstationen.

Eine solche völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten in bezug auf international wirksame Akte von Personen, die sich unter ihrer Hoheit befinden, ist heute im Interesse der Sicherung des Selbstbestimmungsrechts der Völker auch hinsichtlich der Ausbeutung von Naturreichtümern in abhängigen oder besetzten Gebieten anerkannt. Das wird in Art 16 der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten deutlich und ist z. B. in den Resolutionen 2621 (XXV), 3398 (XXX) und 31/7 der UN-Voll-

versammlung bestätigt worden.²⁰ In der Resolution 32/35 fordert die UN-Vollversammlung erneut alle Regierungen auf, „gegenüber ihren Staatsangehörigen und den unter ihre Jurisdiktion fallenden juristischen Personen, die in Kolonialgebieten ... Unternehmen besitzen oder betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete schaden, gesetzliche, verwaltungsmäßige und andere Maßnahmen zur Einstellung der Tätigkeit solcher Unternehmen und zur Verhinderung von Neuinvestitionen zu ergreifen, die den Interessen der Einwohner zuwiderlaufen“.

All diese Beispiele zeigen, daß die wachsenden materiellen Möglichkeiten von Personen und Gesellschaften, auf die internationalen Beziehungen, die Souveränität der Staaten, das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die internationale Sicherheit einzuwirken, nicht zu einer Verminderung der Bedeutung des Völkerrechts oder zu einer Gleichstellung von Privaten und Völkerrechtssubjekten führen, sondern zum Anwachsen der Verantwortlichkeit der Staaten.

Angesichts der unterschiedlichen Gesellschaftsordnung der Staaten ist die Konkretisierung der Verpflichtungen der Staaten im Hinblick auf die Durchsetzung des Prinzips der souveränen Gleichheit zur Gewährleistung der internationalen Sicherheit von großer praktischer Bedeutung. Andernfalls könnten die imperialistischen Staaten sich ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen weitgehend mit dem Hinweis darauf entziehen, daß die schädigenden Handlungen nicht von Organen des Staates, sondern von Privaten ausgegangen seien. Damit würde im Grunde die Gegenseitigkeit grundlegender völkerrechtlicher Verpflichtungen unterlaufen und die Gewährleistung der Freiheit der Monopole an die Stelle der Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts der Völker gesetzt. Die ökonomische Zusammenarbeit der Westmächte mit dem Apartheidregime ist dafür ein überzeugender Beweis. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14

- 1 Vgl. D. B. Lewin, Die Verantwortlichkeit der Staaten im gegenwärtigen Völkerrecht, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 46, Potsdam-Babelsberg 1969; B. Graefrath/P. A. Steiniger, „Kodifikation der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1973, Heft 8, S. 225 f.; B. Graefrath/E. Oeser/P. A. Steiniger, Völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten, Berlin 1977, mit weiteren Literaturhinweisen.
- 2 Deutscher Text in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1164 ff.
- 3 Deutscher Text in: Ebenda, S. 1037 ff.
- 4 Vgl. B. Graefrath, „Deklaration über die grundlegenden Völkerrechtsprinzipien“, Deutsche Außenpolitik 1971, Heft 3, S. 476 f.; derselbe, Zur Stellung der Prinzipien im gegenwärtigen Völkerrecht, Berlin 1968.
- 5 Es ist ein Verdienst von R. Ago, der 1963 als zweiter Berichterstatter der ILC diesen Komplex zu bearbeiten begann, daß er von Anfang an auf eine universelle Verantwortlichkeitskonzeption orientierte (vgl. Yearbook of the ILC 1963 H S. 227; 1967 II S. 325). Die Berichte Agos sind veröffentlicht in: Yearbook of the ILC 1969 II S. 125; 1970 H S. 177; 1971 II S. 193 u. 199; 1972 II S. 71; 1976 II S. 3; 1977 H S. 4; A/CN. 4/307 Add. 1-2; A/CN. 4/318 Add. 1-4. Vgl. dazu die Berichte der ILC, zuletzt von 1979 in A/34/10.
- 6 Darauf soll im folgenden näher eingegangen werden.
- 7 Vgl. H. Kelsen, „Unrecht und Unrechtsfolge im Völkerrecht“, Zeitschrift für öffentliches Recht (Wien/Berlin-West), Bd. 12 (1932), S. 481 f.; P. Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, Basel 1948.
- 8 Vgl. die Entscheidungssammlung des P. C. I. J., Serie A., Nr. 17, S. 21.
- 9 Vgl. R. Ago, „Le del it international“, Recueil des Cours de l'Academie de droit international de la Haye (Leiden), Bd. 68 (1939), S. 419 f.
- 10 Vgl. G. I. Tunkin, Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1963, S. 213 f.; derselbe, Theorie des Völkerrechts, Moskau 1970, S. 447 f. (russ.).
- 11 Vgl. P. M. Kuris, Völkerrechtsverletzungen und Staatenverantwortlichkeit, Vilnius 1973 (russ.).
- 12 Vgl. Yearbook of the ILC 1976 II (Part. 2) Doc. A/31/10; vgl. dazu B. Graefrath/E. Oeser/P. A. Steiniger, „Internationale Verbrechen — Internationale Delikte“, Deutsche Außenpolitik 1977, Heft 3, S. 90 ff.
- 13 Deutscher Text bei B. Graefrath/E. Oeser/P. A. Steiniger, Völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten, a. a. O., S. 224 ff.
- 14 Deutscher Text in: UNO-Bilanz 1976/17 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1977), S. 135 f.
- 15 Deutscher Text in: UNO-Bilanz 1974/75 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1975), S. 204 ff.
- 16 GBl. der DDR I 1968 Nr. 5 S. 125.
- 17 GBl. der DDR I 1964 Nr. 3 S. 32.
- 18 Deutscher Text in: UNO-Bilanz 1974/75, S. 181 ff.
- 19 Vgl. A/33/10, S. 196 f.
- 20 Deutscher Text der Resolution 31/7 in: UNO-Bilanz 1976/77, S. 147 ff.